

Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

N^o 232.

Samstag den 20. August.

1853.

Bekanntmachung.

Die Herren Wahlmänner für die Neuwahl der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner haben die ausgefüllten Stimmzettel

Montag den 22. August d. J.

Vormittags zwischen 10 und 12^{1/2} Uhr oder Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr im Wahllocale in der alten Waage vor der Wahldeputation persönlich abzugeben.

Leipzig, den 19. August 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 26. September

dem 15. October.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalen wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhandler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1852 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 19. Juli 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Zum Besten der hiesigen Armen wird auf hiesigem Stadttheater

Samstag den 27. August

eine Vorstellung der Oper

„Der Postillon von Conjean“

von Adam

stattfinden. Bestellungen auf Billets im Voraus und der Verkauf derselben am Tage der Vorstellung geschehen an der Wassercoffe. Die Leitungsgeschäfte hat Herr Friedrich Fleischer jun. (Fleischer'sche Buchhandlung in der Grömm.

Straße) zu übernehmen die Güte gehabt.

Im Interesse der allseitigen Annehmlichkeit empfehlen wir dem geehrten Publicum die Vorstellung zur zahlreichen

Theilnahme.
Leipzig, den 19. August 1853.

Das Armen-Dirctorium.